

**Giorgio Pincherle**  
**gegen**  
**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Beamte — Sozialer Schutz — Artikel 72 des Statuts —  
Durchführungsbestimmungen — Erstattung von Krankheitskosten —  
Gleichbehandlung“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Juli 1991 ..... 636

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Krankheitskosten — Erstattungs-  
höchstsätze — Zulässigkeit — Voraussetzungen*  
(*Beamtenstatut, Artikel 72*)
2. *Beamte — Klage — Mangels einer beschwerenden Maßnahme auf die Prüfung der Rechtmä-  
ßigkeit einer Rechtsnorm gerichtete Klage — Unzulässigkeit*  
(*Beamtenstatut, Artikel 91*)
3. *Beamte — Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Krankheitskosten — Erstattung —  
Verpflichtungen der Organe — Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes*  
(*Beamtenstatut, Artikel 72*)

1. Artikel 72 des Statuts gibt den Berechtig-  
ten des gemeinsamen Krankheitsfürsor-  
gesystems keinen Anspruch auf eine Er-  
stattung von 80 % oder 85 % der ent-  
standenen Kosten je nach Art der durch-  
geführten Leistungen. Diese Sätze legen

den höchsten erstattungsfähigen Betrag  
fest. Sie bilden keine Mindestsätze und  
verpflichten die Organe nicht, den Be-  
troffenen in allen Fällen eine Erstattung  
im genannten Umfang zu gewähren.

Die Festlegung von Erstattungshöchstbeträgen in den Ausführungsbestimmungen zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Krankheitsfürsorgesystems verstößt nicht gegen Artikel 72 des Statuts, sofern die Gemeinschaftsorgane bei der Festlegung dieser Höchstbeträge den Grundsatz des sozialen Schutzes beachten, der diesem Artikel zugrunde liegt.

2. Im Rahmen einer Klage gemäß Artikel 91 des Statuts ist das Gericht nur für die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer den Kläger beschwerenden Maßnahme zuständig und kann sich, wenn es an einer besonderen Durchführungsmaßnahme fehlt, nicht abstrakt zur Rechtmäßigkeit einer Norm äußern.

3. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet die Gemeinschaftsorgane, Abhilfe zu schaffen, wenn zwischen den Berechtigten des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems eine Ungleichheit auftritt, weil sie in einigen Mitgliedstaaten höhere Kosten für ärztliche Leistungen zu tragen haben.

Die Organe sind jedoch nicht zu einer sofortigen Anhebung der den betreffenden Beamten gewährten Erstattungen verpflichtet, zumal das finanzielle Gleichgewicht des Systems gewahrt bleiben muß. Sie müssen sich jedoch mit der erforderlichen Sorgfalt über eine geeignete Änderung der Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge verständigen, die die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet.

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)  
12. Juli 1991 \*

In der Rechtssache T-110/89

**Giorgio Pincherle**, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, zugelassen bei der italienischen Corte di cassazione, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg,

Kläger,

unterstützt durch

\* Verfahrenssprache: Italienisch.